

RICHTLINIEN FÜR DEN BESUCH DER IGS (SEKI)

Diese Richtlinien dienen zur Berechnung und Festsetzung des Beitrags für den Besuch der IGS (SEK I) der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH

1. BERECHNUNG UND FESTSETZUNG DES BEITRAGS

Für den Besuch der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH wird ein Regelbeitrag in Höhe von 7.872,00 € (656,00 € / Monat) erhoben. Das Schuljahr beginnt rechnerisch am 1. August und endet am 31. Juli.

- 1.1 Der Beitrag sowie die Ermäßigung des Beitrags ergeben sich aus Ziffer 3 dieser Richtlinien. Der dort genannte Höchstsatz, der Regelbeitrag, kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der/des Beitragspflichtigen dies rechtfertigt. Der Beitrag wird als Jahresentgelt festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zum 1. eines Monats erhoben.
- 1.2 Wird ein Schüler nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund, z.B. Zuzug, im Laufe eines Schuljahres aufgenommen, so beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats. Erfolgt in diesen Fällen die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ist der volle monatliche Beitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind 50% des monatlichen Beitrags zu entrichten. Im Übrigen wird eine Beitragsbemessung von Tagen nicht vorgenommen. Dies gilt auch für Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtung oder soweit das Kind aus anderen Gründen, z.B. Krankheit, vorübergehend nicht betreut wird.
- 1.3 Die Kündigung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist bis zum 30.04. zum jeweiligen Ende des Schuljahres am 31.07. oder bis zum 31.10. zum jeweiligen Ende des Halbjahres am 31.01. möglich.

2. ERMÄSSIGUNG DES BEITRAGS

Die Ermäßigung des Beitrags ist abhängig vom Einkommen der Einkommensgemeinschaft. Eine Beitragsermäßigung wird frühestens wirksam für den Monat, in dem der vollständige Antrag auf Ermäßigung der Geschäftsführung vorliegt.

- 2.1 Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, u. a. auch folgende Personen:
 - ▶ die Lebenspartnerin, der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - ▶ Stiefeltern
 - ▶ andere Personen, die überwiegend von den Eltern oder dem Elternteil unterhalten werden.
- 2.2 Einkommen im Sinne dieser Richtlinien ist der positive Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter oder Mandatsträger werden grundsätzlich rechnerisch um 10% erhöht. Diese gesetz-

- liche Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer, die sozialversicherungspflichtig sind, und die von der Sozialversicherungspflicht befreit sind, ermöglichen.
- 2.3 Für die Festsetzung des Beitrags ist grundsätzlich das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgebend oder das 12-fache des Einkommens des letzten Monats, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das 12-fache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen, z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld. Einmalige Zahlungen, wie z.B. Abfindungen, sind somit ebenso dem Jahreseinkommen hinzuzurechnen und zwar für einen Zeitraum von 12 Monaten.
 - 2.4 Dem Antrag auf Beitragsermäßigung ist der maßgebende Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres beizufügen. Beitragspflichtige, die eine Ermäßigung des Beitrags beantragen wollen und nicht zur Lohn- oder Einkommensteuer veranlagt werden oder deren Einkommen sich gem. Ziff. 2.3 verändert hat, müssen das Einkommen durch geeignete Nachweise belegen, z. B. aktueller Bescheid des Sozialversicherungsträgers. Wird dem Antrag auf Beitragsermäßigung von der Geschäftsführung der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH entsprochen, so gilt die Zusage bis zum Ende eines laufenden Schuljahres, bis zum 31. Juli, vorausgesetzt, das Einkommen erhöht sich nicht 3 Monate in Folge um mindestens 10%, siehe Ziff. 2.7. Zu Beginn eines neuen Schuljahres, zum 01. August, muss ein neuer Antrag vorliegen. Liegt kein Folgeantrag vor, so wird der Regelbeitrag erhoben.
 - 2.5 Für Eltern/Sorgeberechtigte, die ihre Einkommensverhältnisse nicht offen legen, erfolgt eine Einstufung zum Regelbeitrag. Ist ein Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt worden, sind jedoch der maßgebende Einkommensteuerbescheid oder andere geeignete Nachweise nicht beigefügt, werden bis zu dem Monat, in dem die Unterlagen vollständig vorliegen, die Regelbeiträge erhoben.
 - 2.6 Fehlzeiten des Schülers durch Krankheit, Urlaub oder anderweitige Gründe führen nicht zu Ermäßigungen des Beitrags. Dies gilt auch, wenn aus Gründen höherer Gewalt, die die Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH nicht zu vertreten hat, eine Betreuung vorübergehend nicht geleistet werden kann.
 - 2.7 Wurde der Beitrag ermäßigt, ist er neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen gem. Ziffern 3 bis 3.1 drei Monate in Folge um mind. 10% verändert. Veränderungen des Einkommens in der vorgenannten Höhe sind der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der drei Monate mitzuteilen und werden vom 1. des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.
 - 2.8 In Fällen, in denen eine Beitragsermäßigung gewährt wird, kann das Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden. Zu diesem Zweck sind auf Anforderung innerhalb eines Monats Nachweise vorzulegen. Werden die geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Beitragserhebung rückwirkend für den gesamten Ermäßigungszeitraum nach den Regelbeiträgen.
 - 2.9 Unrichtige Angaben zu den Einkünften führen zu Schadenersatzforderungen und können strafrechtliche Folgen haben. Ist der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH durch unrichtige Angaben ein Schaden entstanden, so ist der Fehlbetrag mit einer Verzinsung von 5 % per anno innerhalb von 3 Monaten nachzuzahlen.

3. BEITRÄGE

Soziale Staffelung der Beiträge für den Besuch der IGS (Sek I)
der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH:

BEITRÄGE FÜR DIE SCHULZEIT täglich von 8.15 Uhr - max. 16 Uhr:

Jahreseinkommen	Jahresbeitrag für das 1. Kind	Monatsbeitrag für das 1. Kind	Jahresbeitrag für jedes weitere Kind	Monatsbeitrag für jedes weitere Kind
bis 20.000,00 €	3.936,00 €	328,00 €	3.148,80 €	262,40 €
bis 40.000,00 €	4.980,00 €	415,00 €	3.984,00 €	332,00 €
bis 55.000,00 €	6.552,00 €	546,00 €	5.241,60 €	436,80 €
über 55.000,00 €	7.872,00 €	656,00 €	6.297,60 €	524,80 €

Die Teilnahme am Mittagessen ist Pflicht. Die Kosten in Höhe von 90,00 € monatlich sind **nicht** im Schulgeld enthalten.

- 3.1 Zur Sicherung eventueller zukünftiger Ansprüche aus dem Beschulungsvertrag wird eine Aufnahmekautions in Höhe von 2.500,00 € erhoben. Diese wird in voller Höhe drei Monate nach Beendigung des Beschulungsvertrages zinslos zurückerstattet.
- 3.2 Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Einrichtung der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH besuchen, wird ein reduzierter Beitrag erhoben. Die Beiträge für die jüngeren Geschwister reduzieren sich um 20 % vom veranschlagten Beitrag.
- 3.3 Beitragspflichtig sind die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Daneben sind auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Sekundarstufe der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH veranlasst haben, beitragspflichtig. Sind mehrere Personen beitragspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- 3.4 Eine jährliche Anpassung der Beiträge behalten wir uns vor.
- 3.5 Die Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten sind nicht generell durch den Beitrag abgedeckt und werden durch die Erziehungsberechtigten getragen.

4. GRUNDLEGENDE RICHTLINIEN FÜR DEN BESUCH DER GUT SPASCHER SAND PRIVATSCHULE gGMBH

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz besteht auch für die Schüler der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH die generelle Schulpflicht. Diese endet nach dem ersten Schulabschluss oder nach dem Besuch einer Schule im Umfang von 10 Jahren.

- 4.1 Das Tragen der einheitlichen Schulkleidung ist obligatorisch. Die Schulkleidung wird von den Erziehungsberechtigten in unserer Onlineboutique über unsere Homepage www.gut-spascher-sand.de auf eigene Kosten erworben und ist somit persönliches Eigentum der Erziehungsberechtigten. Um einem eventuellen Verlust durch Verwechslung vorzubeugen, ist die eindeutige Kennzeichnung der Kleidungsstücke empfehlenswert.
- 4.2 Die Hol- und Bringzeiten sind fester Bestandteil der Hausordnung. Die Schüler müssen spätestens um 8.15 Uhr im Klassenraum anwesend sein. Die Aufsichtspflicht der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH endet 15 Minuten nach Schulschluss (siehe Stundenplan). In Ausnahmefällen gehen wir von einer vorherigen telefonischen Information durch die Erziehungsberechtigten aus, sollte der Schüler nicht rechtzeitig abgeholt werden können. Wir behalten

- uns vor, dem Wunsch nach eventueller Abholverlängerungszeit zu widersprechen.
- 4.3 Im Falle einer Erkrankung des Kindes erwarten wir von den Erziehungsberechtigten eine Mitteilung telefonisch (AB), per Fax oder E-Mail ans Sekretariat bis spätestens 8.00 Uhr.
Ansteckende Krankheiten, auch Kopfläuse, müssen umgehend bereits bei Verdacht gemeldet werden, siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz. In einem solchen Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle eines Unfalls, der sich in der Schule oder auf dem Weg zur oder von der Schule ereignet hat, ist der Schüler über die Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Niedersachsen (GUV) unfallversichert. In diesem Falle ist das Sekretariat zu informieren, so dass eine Unfallmeldung erfolgen kann. Bei der medizinischen Versorgung ist aus versicherungsrechtlichen Gründen darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt.
 - 4.4 Freistellungen vom Unterricht sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Schulleitung zu stellen. Die Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung. Vorlagen dazu finden Sie auf unserer Homepage im internen Bereich.
 - 4.5 Seitens der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH und der Erziehungsberechtigten besteht eine gegenseitige Informationspflicht bei Änderungen, die für den geregelten Schulbetrieb relevant sind. Dies können sein: Änderungen von Rufnummern, Anschriften, familiäre Veränderung, siehe Merkblatt „Personensorgeberechtigte“, gesundheitliche Beeinträchtigungen u. ä. Die Wahl des Informationsweges durch die Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH liegt in deren Ermessen.
 - 4.6 Hospitationen an unserer Schule von Schülern, Eltern sowie externen Personen sind generell möglich. Dies setzt eine vorherige Anmeldung und eine Genehmigung der Anmeldung durch die Schulleitung voraus.
 - 4.7 Die Erziehungsberechtigten willigen ein, dass ihre Adressen und Telefonnummern für interne Zwecke gespeichert und verwendet werden dürfen und ggfs. auch anderen Erziehungsberechtigten unserer Schule sowie dem Förderverein Gut Spascher Sand e.V. zugänglich gemacht werden, es sei denn, es liegt ein schriftlicher Widerspruch der Eltern vor.
 - 4.8 Wünsche zu Gesprächsterminen mit der Schulleitung, Geschäftsführung und/oder den Lehrkräften sind nach Absprache und Terminvereinbarung möglich, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf bestimmte Zeiten.
 - 4.9 Wir erwarten von den Erziehungsberechtigten, dass sie sich bei Aufenthalt auf dem Schulgelände entsprechend den Vorschriften verhalten, so z.B. eine angepasste Fahrweise bezogen auf die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit und das Parkverhalten auf den dafür ausgewiesenen Flächen einhalten. Zudem sind die angegebenen Fahrrichtungen strikt einzuhalten. Bei Übertretung dieser Vorschriften behält sich die Geschäftsführung vor, ein Fahrverbot auf dem Gelände auszusprechen.
 - 4.10 Erzieherische Maßnahmen der Erziehungsberechtigten an eigenen Kindern, die über das gesetzlich zugelassene Maß hinausgehen, sind auf dem Gelände unzulässig. Eigenmächtige Erziehungsmaßnahmen an fremden Kindern sind grundsätzlich verboten.
 - 4.11 Wir gehen davon aus, dass uns von den Erziehungsberechtigten alle für die Beschulung des Kindes wichtigen Informationen vorgelegt werden.

Die Nichteinhaltung eines der vorgegebenen Punkte kann zur Kündigung des Schulvertrages führen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinien ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich angepasste Regelung, die dem Zweck der bestehenden Regelung am nächsten kommt.

Die Geschäftsführung der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH

Stand 02.2019